

**Zu § 7 der Verordnung:****Regelung des Güterfernverkehrs  
mit Kraftfahrzeugen**

## § 2

**Begriffsbestimmung**

Fernfahrten im Sinne der Verordnung sind alle Gütertransporte, deren Ziel in einer größeren Entfernung als 50 km Luftlinie vom Mittelpunkt des Ortes der ersten Beladestelle liegt; als Fernfahrten gelten auch Transporte zwischen Betriebsstellen bzw. Kombinatbetrieben.

## § 3

**Genehmigungspflicht**

(1) Die Genehmigungspflicht zur Durchführung von Fernfahrten mit Kraftfahrzeugen gilt für den Einsatz von Kraftfahrzeugen über 1,5 t Nutzmasse.

(2) Die Genehmigungspflicht gemäß dieser Durchführungsbestimmung besteht nicht für Transporte in den nachfolgenden Bereichen:

- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Gesundheitswesen
- Deutsche Reichsbahn
- SDAG Wismut
- VEB Minol
- Deutsches Rotes Kreuz der DDR.

Für die genannten Bereiche gelten hinsichtlich der Genehmigungspflicht deren Vorschriften.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane abweichende Regelungen vereinbaren, wenn dies aus besonderen Transportbedingungen sowie der Transporttechnologie begründet ist

(4) Für Fernfahrten mit Spezialfahrzeugen, wie z. B. zum Transport von flüssigen, staub- und gasförmigen Gutarten sowie von Betonfertigteilen, bei deren Einsatz und Verwendungszweck eine Rückauslastung nicht möglich ist, können Dauergenehmigungen erteilt werden. Für diese Fernfahrten entfällt die Ankündigung und Meldung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs.

## § 4

**Anmeldung von Fernfahrten**

(1) Die Anmeldung einer Fernfahrt hat

- a) bei der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs vom versandpflichtigen Betrieb durch einen ausgefüllten Frachtbrief,
- b) beim Einsatz von werkseigenen Kraftfahrzeugen vom Betrieb durch einen formlosen Antrag, aus dem insbesondere der Tag der Transportdurchführung, die Lademasse und die Bezeichnung des Ladegutes sowie der Zielort ersichtlich sein müssen,

mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes beim örtlich zuständigen Betrieb des volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs zu erfolgen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut sowie zur Vermeidung von Produktionsstörungen und im Katastrophenfällen können ohne Einhaltung der Anmeldefrist gemäß Abs. 1 durchgeführt werden. Bei der Anmeldung solcher Transporte ist jedoch die Dringlichkeit durch den Leiter des Betriebes zu bescheinigen. Ist bei diesen Transporten eine Anmeldung nicht möglich, ist der zuständige Betrieb des volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs nach Durchführung der Fernfahrt zu informieren. Sofern bei diesen Transporten eine Ankündigung nicht möglich ist, hat die Meldung zur Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Betrieb des volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs zu erfolgen.

## § 5

**Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen**

(1) Bei der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen sind insbesondere

- a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendigen Transporte,
- b) die durch die zuständigen Transportausschüsse festgelegten Verlagerungen auf den Straßentransport,
- c) die planmäßige Koordinierung der Transportaufgaben,
- d) die rationelle Ausnutzung der Kraftfahrzeuge

zu berücksichtigen.

(2) Die Leiter der örtlich zuständigen Betriebe der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs sind berechtigt, Ladungen von Antragstellern, die Fernfahrten mit werkseigenen Kraftfahrzeugen durchführen wollen, vorrangig zur Komplettierung sowie Rückauslastung im Fernverkehr eingesetzter Kraftfahrzeuge des öffentlichen Kraftverkehrs zu nutzen. Dabei sind die vom Antragsteller für eine ordnungsgemäße Transportdurchführung gestellten Bedingungen zu beachten.

(3) Die Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen hat am gleichen Tag, jedoch spätestens 16 Stunden nach der Anmeldung zu erfolgen. Sie ist auf den entsprechenden Fahrdokumenten zu vermerken. Die Ablehnung einer Fernfahrt ist in gleicher Frist dem Antragsteller mitzuteilen.

## § 6

**Vermittlung von Rückladungen**

(1) Die Ankündigung der Kraftfahrzeuge zur Vermeidung von Leerfahrten hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Fahrzeughalter,
- polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- Nutzmasse und Art des Kraftfahrzeuges,
- Datum und Zeitpunkt des Eintreffens an der Entladestelle,
- Entladestelle des Empfängers.

(2) Bei der Vermittlung von Rückladungen sind die Eignung der Kraftfahrzeuge und der volkswirtschaftlich vertretbare Transportweg zu berücksichtigen.

(3) Sofern keine Rückladung vermittelt werden kann, ist auf dem Fahrdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen.

## § 7

**Berechnung der Transportleistungen**

■ (1) Das Entgelt für öffentliche Transportleistungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrs-Tarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. 3030/3 der Regierungskommission für Preise) abzurechnen sind, wird durch die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs berechnet.

(2) Die Grundlagen für die Berechnung des Entgelts sind die von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und von den Betrieben mit Werkfuhrpark ausgefüllten Leistungsnachweise.

**Zu § 11 der Verordnung:****Gebühren**

## § 8

**Gebührenpflicht**

Für alle öffentlichen Transport- und Beförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und den Betrieben mit Werkfuhrpark Gebühren an die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs zu entrichten.